

Vorstellungen der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zur Bedarfsermittlung und Bedarfsfeststellung der Leistungen nach einem Bundesteilhabegesetz

Zusammenfassung

(Der vollständige Text steht auf der Internetseite der Fachverbände: www.diefachverbaende.de zur Ansicht und zum Download zur Verfügung)

Die Koalitionsparteien CDU, CSU und SPD haben sich im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode darauf verständigt, die Menschen, die aufgrund einer Behinderung nur eingeschränkte Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft haben, aus dem bisherigen „Fürsorgesystem“ herauszuführen und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterzuentwickeln. Die Leistungen sollen sich am persönlichen Bedarf orientieren und entsprechend einem bundeseinheitlichen Verfahren personenbezogen ermittelt werden. Leistungen sollen nicht länger institutionszentriert, sondern personenzentriert bereitgestellt werden.

- a. Bedarfsermittlung und Bedarfsfeststellung kommen bei einer personenzentrierten Ausgestaltung von Leistungen zur Eingliederung und zur Teilhabe wichtige Schlüsselfunktionen zu. Sie sind den Anliegen und Prinzipien der UN-BRK verpflichtet.
- b. Das dazu bestimmte Verfahren und die eingesetzten Instrumente müssen sicherstellen, dass bedarfsdeckende Leistungen aus einem offenen Katalog unter Berücksichtigung persönlicher und sozialräumlicher Ressourcen individuell abgerufen werden können.
- c. Ziel ist es, in transparenter und objektiver Weise den Bedarf von Menschen mit Behinderung an Leistungen zur Erzielung gleichberechtigter, diskriminierungsfreier, barrierefreier und selbstbestimmter Teilhabe zu ermitteln.
- d. Die Fachverbände unterscheiden zwischen Verfahren und Instrumenten.
- e. Das Verfahren regelt den Ablauf der Bedarfsermittlung, bestimmt die Beteiligten und ihr Zusammenwirken sowie die Art der Zwischenergebnisse und des Resultats.
- f. Unter Instrumente werden konkrete Werkzeuge und ihre Anwendungen verstanden.
- g. Während für die Instrumente Grundsätze und Maßstäbe vorgesehen sind, streben die Fachverbände ein gesetzlich vorgegebenes bundeseinheitliches Verfahren an. Sie sehen sich darin von den Vorgaben des Koalitionsvertrages bestärkt.



Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.

Karlstraße 40
79104 Freiburg
Telefon 0761 200-301
Telefax 0761 200-666
cbp@caritas.de



Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

Leipziger Platz 15
10117 Berlin
Telefon 030 206411-0
Telefax 030 206411-204
bundesvereinigung@lebenshilfe.de



Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V.

Schloßstraße 9
61209 Echzell-Bingenheim
Telefon 06035 81-190
Telefax 06035 81-217
bundesverband@anthropoi.de



Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V.

Invalidenstr. 29
10115 Berlin
Telefon 030 83001-270
Telefax 030 83001-275
info@beb-ev.de



Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.

Brehmstraße 5-7
40239 Düsseldorf
Telefon 0211 64004-0
Telefax 0211 64004-20
info@bvkm.de

- h. Die Fachverbände schlagen ein gestuftes Verfahren vor, an dessen Anfang die Feststellung der Leistungsberechtigung steht.
- i. Die Leistungsberechtigung wird durch individuelle Merkmale bestimmt, die, bezogen auf einem UN-BRK-konformen Behinderungsbegriff, mit einer Zugangsdefinition zu Leistungen beschrieben werden.
- j. Die Fachverbände gehen davon aus, dass die Leistungen nach dem Bundesteilhabegesetz im Wesentlichen dem Personenkreis zur Verfügung stehen, der Anspruch auf Leistungen nach Kapitel 6 des SGB XII hat.
- k. Die Feststellung der Leistungsberechtigung eröffnet den Zugang zur konkreten Bedarfsermittlung und zu einem individuellen Beratungsanspruch im weiteren Verfahren.
- l. Die Beratung soll nur dem Ratsuchenden gegenüber verpflichtet sein. Die Auswahl der Beratung soll der Ratsuchende aus einem pluralistischen Beratungsangebot treffen können.
- m. In einem nächsten Schritt erfolgt die Ermittlung der Wünsche und der Teilhabeziele. Sie bilden die Ausgangspunkte der Bedarfsermittlung.
- n. Mit der Feststellung des Bedarfs erfolgt die Objektivierung und Konkretisierung der Teilhabeziele.
- o. Für die bei der Bedarfsermittlung und Bedarfsfeststellung eingesetzten Instrumente müssen einheitliche Grundsätze und Maßstäbe vorgegeben werden.
- p. Die Fachverbände sehen für die eingesetzten Instrumente Regelungsbedarf hinsichtlich der Anforderungen, der Inhalte und Struktur sowie der Bestimmung und Zulassung. Dazu werden Vorschläge vorgelegt.
- q. In allen Stufen des Verfahrens ist die leistungsberechtigte Person zu beteiligen. Sie kann Vertrauenspersonen zur Unterstützung und Begleitung hinzuziehen. Der Leistungsträger kann Expertinnen und Experten hinzuziehen.
- r. Der Feststellung des Bedarfs schließt sich die Zuordnung zu Leistungen zur Teilhabe an. Wird kein Persönliches Budget verlangt, sind dazu regelmäßig Leistungserbringer hinzuzuziehen.
- s. Zielvereinbarung und Leistungsbescheidung schließen das Verfahren ab.

Eine tabellarische Übersicht beschreibt den Ablauf und das Zusammenwirken der Beteiligten. Ein Flussdiagramm gibt den Verlauf des Bedarfsermittlungsprozesses und der Bedarfsfeststellung wieder. In einem Glossar werden die verwendeten Begriffe und ihre Bedeutung beschrieben. Schließlich werden Vorschläge für eine gesetzliche Umsetzung gemacht.

Die Vorstellungen zur Bedarfsfeststellung und Bedarfsermittlung ergänzen die bereits im Frühjahr 2013 von den Fachverbänden für Menschen mit Behinderung vorgelegten „Grundzüge eines Bundesleistungsgesetzes für Menschen mit Behinderung“ (<http://diefachverbaende.de/stellungnahmen/>).